

## **Streuobstkontrollen 2020**

16.01.2020

Sehr geehrte Projektkoordinatoren für Streuobstprojekte,

wir wünschen Ihnen einen guten Start in das neue Jahr 2020.

Da - was erfreulich ist - das Interesse an der Bio-Zertifizierung wie auch in den vergangenen Jahren weiterhin wächst, sowohl was den Aufbau neuer Projekte, wie auch die Erweiterung bestehender Projekte betrifft, möchten wir Sie über Neuerungen informieren, um die Kontrollen gut vorzubereiten und damit zügig, kostengünstig und effektiv mit Ihnen zusammen durchzuführen.

Daher werden wir die Kontrollen auch in diesem Jahr (2020) ab April durchführen, um bis zur Ernte auch alle Neuflächen erfasst und zertifiziert zu haben.

Um die Kontrollen so reibungslos wie möglich durchführen zu können, bitten wir Sie um die Beachtung der folgenden Punkte:

### **1. Neue Teilnehmer**

Bitte melden Sie uns neue Projektteilnehmer inkl. der Flächen rechtzeitig vor dem vereinbarten Kontrolltermin (Flächenbezeichnung, Größe & ggf. Entfernung/zeitlichen Zusatzaufwand) stets schriftlich, so dass unsere Kontrolleure für die Kontrolle ausreichend Zeit einplanen können.

a) bis 14 Tage vor der Regelkontrolle

b) Nachmeldungen werden grundsätzlich bis zum 30. Juni angenommen. Dann können wir für die Neuteilnehmer eine Kontrolle rechtzeitig vor Beginn der Ernte einplanen.

Für spätere Anmeldungen können wir nicht garantieren, dass die Kontrollen noch rechtzeitig vor der Ernte stattfinden.

#### Projekte mit Kontrollverträgen für die einzelnen Lieferanten:

Bitte reichen Sie uns zusätzlich den Kontrollvertrag (2-fache Ausführung), das Meldeformular gemäß Artikel 28 sowie die Betriebsdatenerfassung ebenfalls rechtzeitig (bis 14 Tage vor dem Kontrolltermin) für Ihre Neuteilnehmer ein. Die Kontrolle Ihrer neuen Teilnehmer erfolgt dann im Rahmen der Regelkontrolle. Die Kontrollverträge und das Meldeformular gemäß Artikel 28 können Sie von unserer Homepage ([www.abcert.de](http://www.abcert.de)) herunterladen oder wir schicken sie Ihnen auf Anfrage zu.

Falls Ihre neuen einzelzertifizierten Teilnehmer von einer anderen Kontrollstelle zu ABCERT wechseln, teilen Sie uns dies bitte stets rechtzeitig (bis 14 Tage vor dem Kontrolltermin) mit und senden Sie uns bitte mit der Meldung des Teilnehmers ebenfalls die Kontrollvertragsunterlagen, das Meldeformular gem. Art. 28 zu.

Außerdem die Unterlagen der letzten Kontrolle (Zertifikat, Kontrollergebnis, Schlagliste). Bitte teilen Sie uns auch das Kündigungsdatum mit und den Namen der vorherigen Kontrollstelle. Wenn Rückfragen bei der vorherigen Kontrollstelle erforderlich sind, wird der Aufwand hierfür im Rahmen der Kontrollrechnung entsprechend mit 88€/h dem Projekt berechnet.

## **2. Antrag auf Ausnahmegenehmigung für den Zukauf von konventionellem Pflanzgut**

Allgemein gilt, dass für den Zukauf von konventionellem Pflanzgut eine Ausnahmegenehmigung bei uns beantragt werden muss. Die Vorgaben der einzelnen Bundesländer sind hier zu berücksichtigen. Das Angebot an Bio-Bäumen kann vorab über die Datenbank [www.organicxseeds.de](http://www.organicxseeds.de) abgefragt werden. Bitte beachten Sie, dass auch für Bäume, die von Gemeinden usw. zur Verfügung gestellt werden, eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist.

Baden-Württemberg: hier wird der Nachweis der Nichtverfügbarkeit von 3 Anbietern verlangt. Eine schriftliche Ausnahmegenehmigung ist nicht notwendig.

## **3. Parallele Bewirtschaftung von konventionellen Obstflächen**

Bitte stellen Sie bei Ihren Teilnehmern sicher, dass diese keine konventionellen Obstflächen/ bzw. Anlagen mit der identischen Fruchtart kultivieren. Beachten Sie, dass die Zertifizierung des Streuobstes gemäß der EG-ÖKO-VO nur dann möglich ist, wenn alle Flächen mit Streuobst, bzw. identischen Fruchtarten in das Kontrollverfahren einbezogen werden. Bitte sprechen Sie Ihre Teilnehmer unbedingt darauf an und stellen Sie sicher, dass Ihre Teilnehmer alle betroffenen Flächen zur Zertifizierung anmelden. Nur dann ist eine Zertifizierung des Streuobstes möglich.

## **4. Randbäume**

Streuobstbäume müssen vollständig und inkl. der Krone auf der zertifizierten Fläche stehen. Ist dies nicht gegeben, werden diese Bäume als Randbäume aufgenommen. Die Ernte dieser Bäume kann nicht mit Bio-Hinweis vermarktet werden. Der Verbleib der Ernte ist zu dokumentieren. Sie erhalten bei der Kontrolle eine Liste mit den Randbäumen. Bitte geben Sie die Information an die Flächenbewirtschafter weiter.

## **5. Bewirtschaftungshoheit**

Die Bewirtschaftungshoheit von Flächen muss beim Teilnehmer liegen.

Bitte sprechen Sie unbedingt vor der Aufnahme von Neuteilnehmern diese darauf an, ob die Bewirtschaftungshoheit der gemeldeten Flächen auch tatsächlich beim Teilnehmer liegt. In der Vergangenheit gab es vermehrt das Konstrukt, dass der Teilnehmer die Flächen an konventionelle Landwirte verpachtet hatte und die Bäume nach seiner Ansicht bei Ihm, dem Teilnehmer, in Bewirtschaftung geblieben sind. Die geschilderte Annahme ist falsch und lässt grundsätzlich die Zertifizierung des Streuobstes nicht zu (z.B. wenn die Fläche durch den anderen Landwirt beim Amt für

Landwirtschaft gemeldet ist und dieser dafür Fördermittel erhält). Die Bewirtschaftungshoheit der Streuobstflächen muss nachweislich beim Teilnehmer liegen. Natürlich kann der Teilnehmer über Unternutzungsverträge mit Landwirten vereinbaren, dass diese die Flächen beispielsweise mulchen, mähen oder beweiden.

Für Flächen in Bayern gilt, dass – wenn der Aufwuchs der Fläche von einem anderen Landwirt genutzt wird und sie bei diesem im FNN aufgeführt ist – es möglich ist, diese mit einer Vereinbarung mit dem Landwirt zu nutzen. Diese Vereinbarung kann bei unserer Geschäftsstelle in Augsburg angefordert werden.

## **6. Antrag auf rückwirkende Anerkennung von Streuobstflächen (RAU-Antrag)**

Allgemein gilt für RAU-Anträge:

Bitte beachten Sie, dass nur bei Vorlage eines vollständigen Antrages (alle nötigen Unterschriften, alle nötigen Angaben /Haken bei den entsprechenden Fragen) dieser auch von uns abschließend bearbeitet werden kann. Bedenken Sie bitte, dass unvollständige Anträge zu einer erhöhten Kontroll-bzw. Bewertungszeit führen, die die Kontrollkosten erhöhen.

Die unvollständigen Anträge werden durch unsere Kontrolleure dokumentiert und bei Ihnen belassen. Die Zusendung an die ABCERT zwecks Bearbeitung liegt in Ihrer Verantwortung. Sollten Anträge nach Erntebeginn eingereicht werden, können diese nicht mehr für das aktuelle Jahr berücksichtigt werden.

Bestätigung des Vorbewirtschafters bei Neuflächen

Bitte erfragen Sie bei Ihrem Teilnehmern/Neuteilnehmer, die Neuflächen melden, seit wann die Neuflächen von Ihm bewirtschaftet werden. Sollte es innerhalb der letzten 3 Jahre einen andern Bewirtschafter als den Teilnehmer geben, den sogenannten Vorbewirtschafter, wird auf dem o.g. Antrag auch die Bestätigung dieses Vorbewirtschafters benötigt, um den Antrag abschließend bearbeiten zu können. Bitte bereiten Sie zusammen mit Ihrem Teilnehmer dies bis zur Kontrolle vor.

Baden Württemberg:

Falls RAU-Anträge für Neuflächen gestellt werden sollen, beauftragen Sie bitte den Sachverständigen vor der angekündigten Regelkontrolle, so dass der o. g. Antrag nur noch abschließend durch unseren Kontrolleur bearbeitet werden muss und zusammen mit den Kontrollunterlagen zur abschließenden Bewertung an die ABCERT zurückgesendet werden kann. Der Sachverständige darf nicht Mitglied im Projekt sein. Bitte vermerken Sie auf dem Antrag auch die Funktion des Sachverständigen (Stempel, Visitenkarte).

## **7. Biogasgärssubstrat**

Auch für Streuobstflächen gilt beim Einsatz von Gärrest die Vorgabe der Landwirtschaft. Vor der ersten Ausbringung ist die Verpflichtungserklärung (Download ABCER Homepage) einzureichen. Die Anlage ist bei der nächsten Kontrolle einzubeziehen. Bitte beachten Sie, dass die Kontrolle der Biogasanlage ermöglicht wird.

## **8. De-Minimis Bescheinigung** (Kontrollkostenzuschuss; gilt nur für Baden-Württemberg)

Teilnehmer in Projekten, die einen eigenen Kontrollvertrag mit uns, der ABCERT, abgeschlossen haben können in Baden-Württemberg beim Landesverband Erwerbsobstbau (LVEO: <https://www.lveo.de/lveo/index.php>) einen Kontrollkostenzuschuss beantragen. Hierfür muss der Kontrollvertrag mit uns, der ABCERT, bis zum 01.03 des jeweiligen Jahres abgeschlossen worden sein.

Abgabetermin der Bescheinigung nach erfolgter Kontrolle ist der Homepage der LVEO (<https://www.lveo.de/lveo/downloads/oekologischer-landbau/index.php>) zu entnehmen. Die Zusendung der Bescheinigung erfolgt durch uns rechtzeitig vor dem vorgegebenen Abgabetermin an die Teilnehmer der Projekte, die einen eigenen Kontrollvertrag mit uns, der ABCERT, abgeschlossen haben.

Bitte teilen Sie Ihren Teilnehmern bei Bedarf mit, dass sich die Förderung gemäß FAKT und DeMinimis gegenseitig ausschließen.

## **9. Teilnehmer mit einem eigenen Kontrollvertrag**

Bitte beachten Sie als Projektleiter mit Teilnehmern, die einen eigenen Kontrollvertrag und damit eine eigene Bescheinigung gemäß Artikel 29 erhalten, dass diese Teilnehmer an jeden Abnehmer Ihr Streuobst vermarkten können. Soweit Sie als Projektleiter keine gesonderte Vereinbarung zur Andienungspflicht mit Ihren Projektteilnehmern getroffen haben, sind diese nicht dazu verpflichtet, ausschließlich bei Ihnen abzuliefern. Die Bescheinigung gemäß Artikel 29 wird auf den Teilnehmer ausgestellt und wird auch im Internet auf der ABCERT-Homepage abgebildet.

## **10. Allgemeines zu den Kontrollen**

Nachzureichende Unterlagen/Fragen der Teilnehmer an die ABCERT Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung von nachgereichten Unterlagen einen zusätzlichen zeitlichen Aufwand bedeutet, den wir gemäß Aufwand Ihrem Projekt mit 88€/h (netto) in Rechnung stellen.

Vollmachten: Falls ein Teilnehmer zur Kontrolle nicht anwesend sein kann holen Sie bitte rechtzeitig vor dem Kontrolltermin eine Vollmacht zur Unterschrift von dem Teilnehmer ein

Arbeitszeit: Unsere Berufsgenossenschaft hat uns darauf hingewiesen, dass die maximale Tagesarbeitszeit von 10h eingehalten werden muss (inkl. Fahrtzeiten). Die Kontrolltage werden von uns so geplant, dass die 10 Stunden Frist eingehalten wird.

Für Ihre Rückfragen stehen Herr Peter Knuhr in Augsburg (E-Mail: [Peter.Knuhr@abcert.de](mailto:Peter.Knuhr@abcert.de), Tel.: 0821/34676-157), Frau Christiane Steen in Esslingen (E-Mail: [Christiane.Steen@abcert.de](mailto:Christiane.Steen@abcert.de), Tel.: 0711/351792-126) und Andrea Hofmann (E-Mail: [Andrea.Hofmann@abcert.de](mailto:Andrea.Hofmann@abcert.de), Tel.: 0711/351792-119) für Sie zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Knuhr, Christiane Steen und Andrea Hofmann